

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lothar Bisky, Dr. Lukrezia Jochimsen, Cornelia Hirsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6415 –**

Rechtsextremismus und neue Medien

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Verbreitung von rechtsextremistischen Inhalten im Internet ist Besorgnis erregend. Der Politologe Rainer Fromm konstatierte die Situation bei einer Veranstaltung der Landesmedienanstalt Sachsen-Anhalt wie folgt: „Das, was sie (Anm.: die Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen) im Internet machen, ist sehr effektiv, alarmierend effektiv“. In den vergangenen Monaten häufen sich zudem Presseberichte über die Nutzung von Web 2.0-Plattformen durch Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen. Eine besondere Rolle bei der Nutzung des Internets durch Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen spielen mediale Angebote. Seien es Offlineangebote, die durch eine digitale Version den Weg ins Netz gefunden haben oder spezielle Onlineangebote, deren Formate auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer abgestimmt sind. Auch eine Vielzahl von Diskussionsforen oder Blogs sehen sich mit rechtsextremistischer Propaganda und Äußerungen mit rechtsextremistischen Inhalten konfrontiert. Dies geschieht offen und oftmals in einem strafrechtlich relevanten Maße, aber auch schleichend bzw. verdeckt in Äußerungen oder Darstellungen, die gerade noch unter der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Dies zeigt auch der Bericht „Nazis im Netz. Eine Schüler-Recherche“ (http://www.bpb.de/themen/NSBQNC,0,Nazis_im_Netz_Eine_Sch%FClerRecherche_.html) der Schülerinnen und Autorinnen der Schülerzeitung „Das Martinshorn“, Elisabeth Loose und Susanne Dohrmann, dokumentiert auf der Internetseite der Bundeszentrale für politische Bildung (BfB). Sie beschreiben die Alltäglichkeit von rechtsextremistischen Äußerungen auf einer Flirt- und Freundeswebseite. Die Möglichkeit des Austauschs, der Abstimmung und der Vernetzung von und zwischen Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen im und über das Internet bietet dabei nicht nur für konspirative Aktivitäten, sondern auch zur Werbung von neuen, oftmals sehr jungen Sympathisanten und Unterstützern nahezu ideale Voraussetzungen und stellt damit eine qualitativ neue Herausforderung dar.

1. Wie viele der real existierenden rechtsextremen Organisationen, die im Verfassungsschutzbericht 2006 erwähnt werden, verfügen über eine eigene Homepage bzw. sind auch im Internet aktiv?

Die im Verfassungsschutzbericht 2006 genannten rechtsextremistischen Organisationen verfügen zum Teil über eigene Internetpräsenzen, zum Teil wird über sie auf anderen rechtsextremistischen Seiten berichtet.

2. Wie viele deutschsprachige Webseiten mit rechtsextremistischen Inhalten sind der Bundesregierung bekannt?
3. Wie verteilen sich die registrierten Angebote von deutschsprachigen Webseiten mit rechtsextremistischen Inhalten auf die verschiedenen Bundesländer (bitte Aufschlüsselung)?
4. Werden die bekannten deutschsprachigen Webseiten mit rechtsextremistischen Inhalten nach Kategorien hinsichtlich des Organisationshintergrundes aufgeschlüsselt?

Wenn ja, nach welchen, und in welcher Aufteilung (z. B. Cliquen, Gruppen, Kameradschaften, Organisationen, Parteien, Bürgerinitiativen)?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung sind ca. 1 000 deutschsprachige Internetpräsenzen (darunter fallen sowohl Homepages, Blogs, Diskussionsforen, etc.) bekannt.

Eine weitergehende Aufschlüsselung in der nachgefragten Form ist nicht möglich.

5. Sind der Bundesregierung Webseiten zur Werbung für oder zur Selbstdarstellung von Bands und Musikgruppen mit rechtsextremistischen Inhalten bekannt?

Wenn ja, wie viele?

Rund die Hälfte der derzeit in der Bundesrepublik Deutschland aktiven rechtsextremistischen Musikgruppen nutzen das Internet zur Selbstdarstellung.

6. Werden die bekannten deutschsprachigen Webseiten mit rechtsextremistischen Inhalten nach thematischer oder inhaltlicher Ausrichtung klassifiziert?

Wenn ja, nach welchen Kriterien?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 4 wird verwiesen.

7. Nach welchen Kriterien bewertet die Bundesregierung deutschsprachige Webseiten mit rechtsextremistischen Inhalten?

Als Kriterien für die Bewertung von Internetinhalten und deren Einstufung als rechtsextremistisch werden die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) zugrunde gelegt.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über das Verhältnis und die Anzahl von deutschsprachigen Webseiten mit rechtsextremistischen Inhalten bei Providern mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu Providern mit Sitz im Ausland?

Wenn ja, wie verhalten sich diese zueinander?

Wenn nein, warum nicht?

9. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Anzahl von deutschsprachigen Webseiten mit rechtsextremistischen Inhalten die über kostenlose Hosting-Dienste bereitgestellt werden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine detaillierten Erkenntnisse vor.

10. Wie viele und welche Diskussionsforen im Internet, die zu einem großen Teil oder ganz überwiegend von Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen genutzt werden, sind der Bundesregierung bekannt (bitte mit Nutzerzahlen)?

Internetdiskussionsforen sind im Rahmen der Aufgabenerfüllung Gegenstand der Beobachtung durch den Verfassungsschutz, soweit sie Bestrebungen im Sinne des § 3 BVerfSchG darstellen und einem Beobachtungsobjekt zugerechnet werden können.

11. Wie viele und welche Blogs, die zu einem großen Teil oder ganz überwiegend von Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen genutzt werden, sind der Bundesregierung bekannt?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 4 wird verwiesen.

12. Wie viele und welche elektronischen Newsletter, die zu einem großen Teil oder ganz überwiegend von Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen genutzt werden, sind der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung sind derzeit ca. 100 Newsletter bekannt.

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Nutzung von deutschsprachigen Onlinevideoportalen durch Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen?

Um welche Portale handelt es sich?

Eine vollständige und detaillierte Auflistung über die Nutzung von Onlineportalen nach den in der Frage genannten Kriterien kann nicht veröffentlicht werden, da die rechtsextremistische Szene aus dieser Veröffentlichung Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen könnte.

14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Nutzung von so genannten Web 2.0-Angeboten wie MySpace, YouTube oder Flickr durch Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen?

Die neuen technischen und interaktiven Möglichkeiten des Internet (Stichwort „Web2.0“) werden auch von Rechtsextremisten genutzt.

15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von deutschsprachigen Webseiten mit rechtsextremistischen Inhalten die durch Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen als Informationsseiten von „Bürgerinitiativen“ getarnt werden?

Wie groß ist die registrierte Zahl solcher Angebote im jährlichen Vergleich von 2000 bis 2006?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über deutschsprachige Internetradioprojekte mit rechtsextremistischen Inhalten?

Wie viele und welche solcher Projekte existieren?

Hat die Bundesregierung diesbezüglich Informationen über die Anzahl der Nutzer solcher Angebote?

Der Bundesregierung sind derzeit zwölf deutschsprachige Internetradios mit rechtsextremistischen Inhalten bekannt.

17. Sind der Bundesregierung Informationen über so genannte Internetdemonstrationen von Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen zwischen dem Jahr 2000 und dem Jahr 2006 bekannt geworden (bitte Anzahl angeben)?

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden dagegen ergriffen?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegend hierzu keine detaillierten Angaben vor.

18. Sieht die Bundesregierung durch die Vielzahl deutschsprachiger Webseiten mit rechtsextremistischen Inhalten das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in der Welt beeinträchtigt?

Nein

19. Liegen der Bundesregierung Informationen über die Überlassung von IT-Technik im Bereich von Hardware/Software/Webspace (Computer, Internetzugänge, Domains, Webseiten) der NPD-Landtagsfraktionen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen bzw. der DVU-Fraktion im Brandenburger Landtag für außerfraktionelle Gruppen, Organisationen oder Initiativen mit rechtsextremistischem Hintergrund vor?

Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung nimmt zu Sachverhalten, die die Länder betreffen, keine Stellung.

20. Welche präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung von antisemitischen, rassistischen oder Inhalten, die die Zeit des Nationalsozialismus verherrlichen, sind aus Sicht der Bundesregierung im Internet nötig?

Das Internet ist zu einer wichtigen Propagandaplattform für rechtsextremistische Inhalte geworden. Da es durch den internationalen Charakter des World-Wide-Web nicht möglich ist, antisemitischen, rassistischen und die Geschichte verfälschenden Darstellungen im Internet allein durch nationale gesetzliche Ver-

bote und andere repressive Maßnahmen zu begegnen, sind präventiv ausgerichtete Maßnahmen gegen entsprechende Darstellungen unerlässlich.

Hierbei lassen sich insbesondere folgende Schwerpunkte feststellen:

1. Internetmonitoring

Das Internet ist ein dynamisches Medium, in dem sich Angebote ständig ändern. Ein wichtiger und dauerhafter Bestandteil der präventiven Arbeit muss daher die kontinuierliche Beobachtung rechtsextremer Aktivitäten im Internet sein. Sie ist notwendig, um einen möglichst vollständigen Überblick zu erhalten, neue Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und zeitnah Gegenaktivitäten entfalten zu können.

2. Entfaltung von Gegenaktivitäten

Ziel muss es sein, Rechtsextremen ihre Propagandaplattformen im Internet zu entziehen. Neben dem Vorgehen gegen die Anbieter strafrechtlich relevanter Inhalte in Abstimmung mit den zuständigen Behörden spielen die Kontaktaufnahmen zu in- und ausländischen Providern eine wichtige Rolle. Viele ausländische Host-Provider dulden keine Hate Speech auf ihren Servern und sind nach gezielten Hinweisen bereit, betreffende Seiten zu sperren.

3. Internationale Zusammenarbeit

Im Internet als grenzüberschreitendem Medium sind Kooperationen mit relevanten internationalen Akteuren besonders wichtig. Im Jahr 2002 wurde deshalb das International Network Against Cyber Hate (INACH) gegründet, um Know-how effektiv zu bündeln und in Fällen rechtsextremer Internetpropaganda mit internationaler Bedeutung abgestimmte Gegenaktivitäten zu entfalten.

4. Medienpädagogische Arbeit, Entwicklung von Medienkompetenz

Es wäre allerdings unzureichend, entsprechende Maßnahmen nur im Internet zu realisieren, sondern Prävention muss vor allem flankierend erfolgen. Dafür ist es notwendig, die Medienkompetenz Jugendlicher – aber auch Erwachsener – im Umgang mit entsprechenden Websites zu stärken, d. h. sie zu einem kompetenten und kritischen Umgang mit antisemitischen, rassistischen und die Zeit des Nationalsozialismus verherrlichenden Seiten zu befähigen. In diesem Rahmen sollte bereits frühzeitig, also bevor Jugendliche entsprechende Websites im Internet entdecken, über deren Existenz aufgeklärt sowie angemessene Gegenstrategien vermittelt sowie alters- und gendergerechte Möglichkeiten der Information über die dort behandelten Sachverhalte angeboten werden. Es gibt es eine Vielzahl an Internetseiten, die für unterschiedliche Zielgruppen eine Linksammlung zur Verfügung stellen, beispielsweise des „Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismussarbeit e. V.“, die auch die Mediathek zur Archivierung, Kommentierung und Ausleihe von Entimon-, Civitas- und optional Xenos-Materialien pflegen (<http://www.idaev.de/mediathek.htm>).

21. Welche präventiven Angebote gegen Rechtsextremismus im Internet stellt die Bundesregierung dort zur Verfügung?

Zur expliziten Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus im Internet betreibt die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) seit Anfang 2007 ein umfassendes Internetdossier zum Thema Rechtsextremismus, das kontinuierlich aktualisiert und fortgeschrieben wird. Dieses tritt dem Rechtsextremismus direkt entgegen und thematisiert auch das vermehrte Auftreten rechtsextremistischer Inhalte im Internet.

Ganz besonders sei auch auf die Kinderwebsite der bpb www.hanisauland.de verwiesen, die sich auf kindgerechte Weise mit Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz auseinandersetzt sowie auf die medienpädagogischen Angebote der bpb, die darauf ausgerichtet sind, die Medienkompetenz von Kindern- und Jugendlichen zu stärken.

Seit 2007 fördert die bpb außerdem „jugendschutz.net“. Als fachlich unabhängige Kontrolleinstanz prüft diese Einrichtung jugendschutzrelevante Angebote im Internet und unterstützt die Obersten Landesjugendbehörden sowie die Kommission für Jugendmedienschutz bei ihren Aufgaben.

Im Rahmen des Bundesprogramms „VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ werden entsprechend seiner Zielstellung im präventiv-pädagogischen Bereich auch Maßnahmen mit dem Themenschwerpunkt Internet gefördert. Beispielhaft wird auf das Projekt des Trägers Gegen Vergessen Für Demokratie e. V. „Bop-net, Beratung: Orientierung: Praxis – Nachrichten: Erfahrungen: Teilhabe“ verwiesen. In diesem Projekt geht es um die Entwicklung eines übergeordneten Internetportals zum Thema Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. Es erweitert die bisherigen Internetangebote, füllt die bestehenden Desiderate und setzt daher seinen Schwerpunkt individueller und zeitnaher Online- und praxisorientierter Projektberatung. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Begleitung von zivilgesellschaftlichem Engagement von Kommunen, Initiativen und Einzelpersonen zu, die im Rahmen der Bundesprogramme nicht gefördert werden konnten.

Bereits im Aktionsprogramm „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Zeitraum 2001 bis 2006 wurden eine Reihe von Projekten gefördert, die präventive Maßnahmen gegen Rechtsextremismus im Internet zum Ziel haben. Beispielhaft sind hier die Projekte „D-A-S-H“ des Trägers JFF-Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis e. V. (JFF – Jugend Film Fernsehen e. V.) sowie „Rechtsextremismus im Internet“ des Trägers LPR jugendschutz.net – Trägergesellschaft für jugendschutznet gGmbH erwähnt.

Zu verweisen ist auch auf die Websites der Bundesprogramme „VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ sowie „Förderung von Beratungsnetzwerken – Mobile Intervention gegen Rechtsextremismus“ (www.vielfalt-tut-gut.de und www.beratungsnetzwerke.de), die entsprechende Informationen und Links zur Verfügung stellen.

22. Hält die Bundesregierung die bereitgehaltenen Angebote zur Prävention für ausreichend?
23. In welcher Höhe fördert die Bundesregierung präventive Maßnahmen gegen Rechtsextremismus im Internet?
Wie hat sich die finanzielle Unterstützung seit 2000 bis heute (bitte jährliche Aufschlüsselung) entwickelt?
24. Bewertet die Bundesregierung die bestehenden präventiven Angebote als erfolgreich?
Wenn ja, woran misst sich der Erfolg?
Wenn nein, warum nicht?

Die Unterstützung präventiver Angebote ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Bund nimmt seinen Beitrag mit großer Verantwortung wahr. Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

25. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Existenz von Bombenbauanleitungen auf deutschsprachigen Webseiten mit rechtsextremistischem Hintergrund?
- Wenn ja, wie viele deutschsprachige Webseiten mit rechtsextremistischen Inhalten halten solche oder vergleichbare Informationen bereit?
26. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über verdeckte deutschsprachige Webseiten (so genannte Deep Sites) aus dem rechtsextremistischen Spektrum?
- Wenn ja, um wie viele handelt es sich?
27. Sieht die Bundesregierung die Nutzung solcher Deep Sites als relevant für die Organisation der rechtsextremen Szene an?
- Wenn ja, warum?
- Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

28. Welche konkreten staatlichen Maßnahmen gegen bestehende deutschsprachige Webseiten mit rechtsextremistischen Inhalten haben die Bundesregierung und die Strafverfolgungsbehörden im Jahr 2006 gegen diese Angebote ergriffen?
29. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund im Bereich des Internet wurden 2006 eingeleitet?
- Zu wie vielen Verurteilungen kam es?

Grundsätzlich obliegt die Verfolgung strafbarer Inhalte auf Internetseiten den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Bundesländer. Die Sperrung von Internetseiten (auch nicht strafbare jugendgefährdende) obliegt den nach Medienrecht zuständigen Länderdienststellen. Die Bundesregierung nimmt im Übrigen zu Sachverhalten, die Länder betreffen, keine Stellung.

30. Sieht die Bundesregierung die Sperrung einer Webseite mit rechtsextremistischen Inhalten durch Provider als geeignete Maßnahme an?
- Wenn ja, warum?
- Wenn nein, warum nicht?

Nach den Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) sind die Internetzugangsvermittler grundsätzlich nicht für die von ihnen vermittelten Inhalte verantwortlich. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben aber auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters unberührt (vgl. § 7 Abs. 2 TMG). Das TMG steht also Sperrungsverfügungen aus der Störerhaftung grundsätzlich nicht im Wege. Wie diese ausgestaltet wird, fällt im Fall der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. bei strafrechtlich relevanten Inhalten im Internet) in die Zuständigkeit der Länder.

Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) enthält dazu in § 59 Abs. 3 und 4 eine ausführliche Regelung. Danach kann die zuständige Aufsichtsbehörde die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter treffen. In § 59 Abs. 3 heißt es dazu: „Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter

und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken.“ Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten stellt § 59 Abs. 3 RStV darüber hinaus besondere Anforderungen: „Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig.“

Im Hinblick auf Internetvermittler (insbesondere die Zugangsanbieter) sieht § 59 Abs. 4 RStV eine gestufte Störerhaftung vor: „Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 7 des Telemediengesetzes als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 3 auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.“

Aufgrund dieser seinerzeit noch im Mediendienste-Staatsvertrag verankerten Bestimmungen sind im Jahre 2002 Sperrverfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf gegen in Nordrhein-Westfalen niedergelassene Internetanbieter ergangen, die von der Rechtsprechung bestätigt wurden. Dabei ging es um die Verbreitung rechtsextremer verbotener Inhalte über im Ausland (USA) bereit gestellte Internetseiten.

Die Sperrverfügungen sind verwahrungsverfahrensmäßig aufwändig. In den Sperrverfügungen muss die betreffende Internetseite genau bezeichnet werden. Die Sperrung ist dann technisch kein Problem. Der Anbieter braucht aber nur die Internetadresse zu wechseln, was ein Leichtes ist. Dann läuft die Sperrung ins Leere und das Verfahren muss von neuem anlaufen. Es ist aber davon auszugehen, dass Accessprovider Hinweisen auf verbotene Internetangebote durch Sperrung der Seiten auch ohne Sperrverfügung nachkommen.

31. Ist es im Jahr 2006 zu Sperrungen oder der Aufforderung zur Sperrung von deutschsprachigen Webseiten mit rechtsextremistischen Inhalten gekommen?

Wenn ja, zu wie vielen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

32. Gibt es Bestrebungen eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung hinsichtlich des Umgangs und den Voraussetzungen für die Sperrung von deutschsprachigen Webseiten mit rechtsextremistischen Inhalten zu schaffen?

Wenn ja, was plant die Bundesregierung?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen verwiesen.

33. Welche Alternativen in der Bekämpfung rechtsextremistischer Inhalte im Internet sieht die Bundesregierung zur Praxis der Sperrung von Webseiten?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

34. Welche theoretischen oder praktischen Maßnahmen sieht bzw. plant die Bundesregierung um den Zugriff auf Webseiten mit rechtsextremistischen Inhalten, die im Ausland „gehostet“ werden, zu verhindern?

Inkriminierte Internetinhalte werden durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden verfolgt. Die Strafverfolgung im Ausland ist durch die internationale Rechtshilfe geregelt.

35. Gibt es Bestrebungen, auf europäischer Ebene neue Instrumente gegen Rechtsextremismus im Internet zu schaffen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 dazu genutzt, die europaweite Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wieder auf die politische Agenda zu setzen. Dazu wurden die seit 2005 nicht weiterverfolgten Verhandlungen über einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wieder aufgenommen und auf dem Rat der europäischen Justizminister am 19. April 2007 zu einer politischen Einigung geführt (Ratsdokument 11522/07 DROIPEN 68).

Der Entwurf für den Rahmenbeschluss sieht eine Mindestharmonisierung von Strafvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, einer typischen Form von Rechtsextremismus, vor. Im Mittelpunkt steht dabei das Verbot der öffentlichen Aufstachelung zu Gewalt und Hass gegen Menschen anderer Rasse, Hautfarbe, Religion oder nationaler wie auch ethnischer Abstammung. Auch das öffentliche Billigen, Leugnen oder grobe Verharmlosen von Völkermorden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven ist unter Strafe zu stellen, wenn damit zugleich rassistische oder fremdenfeindliche Hetze betrieben wird. Der Entwurf richtet sich ausdrücklich auch gegen über das Internet begangene Taten (vgl. etwa Artikel 9 Abs. 2 des Entwurfs). Er liegt dem Europäischen Parlament derzeit zur Stellungnahme vor.

36. Hält die Bundesregierung die vorhandenen juristischen Möglichkeiten zur Bekämpfung von Rechtsextremismus im Internet für ausreichend?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält die vorhandenen Regelungen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus im Internet für grundsätzlich ausreichend.

37. Wie ist die Entwicklung dieser Zahlen seit dem Jahr 2000 bis heute (bitte jährliche Aufschlüsselung)?

Straftaten mit Internetbezug im Bereich Politisch Motivierter Kriminalität – rechts:

Für das Jahr 2000 liegen keine statistischen Daten vor.

2001	2002	2003	2004	2005	2006
436	325	496	506	613	590

38. Wie viele Ermittlungsverfahren/Verurteilungen/Einstellungen der Verfahren gab es hinsichtlich Nutzung und Tausch von Audio- oder Videodateien in sog. P2P-Netzwerken in diesem Bereich?
39. Wie schlüsseln sich die Ermittlungsverfahren quantitativ und prozentual nach den jeweils zur Anwendung gekommenen Paragraphen im Strafgesetzbuch auf?

Auf die Antwort zu Frage 28 bis 29 wird verwiesen.

40. Bewertet die Bundesregierung den „MedienServer“ der NPD (<http://medien.npd.de>) als Angebot mit rechtsextremistischen Inhalten?
Inwieweit liegen der Bundesregierung Informationen über die Nutzer- und Downloadzahlen der angebotenen E-Publikationen vor?
Bewertet die Bundesregierung die dort bereitgestellten E-Publikationen als strafrechtlich relevant?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
41. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot www.stoertebeker.net?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
42. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot www.altermedia.org?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
43. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot www.nonkonformist.net?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
44. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot www.volksfront-medien.de?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
45. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot www.deutsche-stimme.de?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?

46. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot www.nationeuropa.de?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
47. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot www.fk-un.de?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
48. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot www.freier-widerstand.net?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
49. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot www.aktion-widerstand.net?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
50. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot www.radio-freiheit.com?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
51. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot www.heimattraue-jugend.de und die über diese Webseite verfügbare elektronische Zeitung „Funkenflug“ (PDF-Format)?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
52. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot <http://ppvl.tonstoerung.net>?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
53. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot <http://brennpunkt.tonstoerung.net/>?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?

54. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot www.maerkisches-infoportal.de?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
55. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot www.sachsenpublizistik.de?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
56. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot <http://fallenrainmag.blogspot.com/>?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
57. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot <http://foerderturm.blogspot.com/>?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
58. Welche Informationen und Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Internetangebot <http://www.magazin2000plus.de/>?
Wird das Angebot als rechtsextrem und strafrechtlich relevant eingestuft?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?

Eine detaillierte Auskunftserteilung über Internetadressen nach den in der Frage genannten Kriterien kann nicht veröffentlicht werden, da die rechtsextremistische Szene aus dieser Veröffentlichung Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen könnte.

59. Wie viele Hinweise auf rechtsextremistische Straftaten im Internet hat die Bundesregierung aus so genannten Inhope-Hotlines („Internet Hotline Providers in Europe Association“) erhalten?
60. Welche Rolle spielen diese Hotlines bei der Bekämpfung von rechtsextremistischen Inhalten im Internet?

Die Hotlines sind das zentrale Element bei der Bekämpfung gefährlicher Inhalte im Internet. Ihre Gründung geht auf eine EU-Initiative zurück. Seit 1999 läuft auf EU-Ebene ein Förderprogramm zur Bekämpfung illegaler und gefährlicher Inhalte, das zurzeit unter der Bezeichnung Safer Internet Plus 2005–2008 mit einem Fördervolumen von 45 Mio. Euro fortgeführt wird. Das Förderprogramm wird voraussichtlich bis 2013 fortgeführt werden. Es enthält zwei Schwerpunkte: die Bildung nationaler Hotlines, bei denen Nutzer illegale und gefährliche Inhalte melden können, sowie die Sensibilisierung der Nutzer über nationale Awareness-Nodes. Die Hotlines arbeiten auf europäischer Ebene über die Vereinigung INHOPE, die Awareness-Nodes über die Vereinigung INSAFE zu-

sammen. Sowohl bei den Hotlines wie auch bei den Awareness-Nodes ist die Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsam von der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) sowie dem Internetverband ECO betriebene Internetbeschwerdestelle, der länderübergreifenden Stelle jugendschutz.net sowie die Initiative Klicksafe mit hervorragenden Projekten vertreten.

Im Hinblick auf die Vorgehensweise der Hotlines wird auf die Informationen der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) unter <http://www.fsm.de/de/Beschwerdestelle> verwiesen.

61. Wie viele E-Publikationen mit rechtsextremistischen Inhalten sind der Bundesregierung bekannt (bitte Aufschlüsselung nach Gesamtzahl, Printausgaben, die auch online abrufbar sind und solchen die nur als Onlinepublikationen erscheinen jeweils unter Berücksichtigung der Erscheinungsweise täglich, wöchentlich, monatlich, quartalsweise, halbjährlich, jährlich)?

Der Bundesregierung waren mit Stichtag 31. Dezember 2006 sieben im Internet erschienene Publikationen bekannt.

